

## Das Okkupationsgebiet von Serbien als besonderes Zollgebiet.

### Einführung der Zollverwaltung.

Auf Grund der dem Armeekommandanten kraft allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt in den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Serbiens (Okkupationsgebiet) wird vom Armeekommandanten durch eine heute im zweiten Stücke des Verordnungsblattes des Militärgouvernements in Belgrad erscheinende, am 10. d. in Kraft tretende Verordnung eine Zollordnung samt Zolltarif erlassen und hiemit dieses Okkupationsgebiet von Serbien als ein besonderes Zollgebiet konstituiert. Die Zollordnung und der Zolltarif bestimmen:

Bei der Einfuhr von Waren in das Okkupationsgebiet werden Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifs erhoben. Waren, die in keine der im Zolltarif angeführten Warenkategorien eingereiht werden können, sind in der Einfuhr zollfrei. Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Einfuhr bestimmter Warenkategorien zu verbieten. Die Einfuhr von Monopolsgegenständen, das ist Tabak, Salz, Zigarettenpapier, Zündhölzchen, aus stärke- und zuderhaltigen Stoffen gewonnener Alkohol und Petroleum, kann nur von der Monopolverwaltung oder mit ihrer Ermächtigung erfolgen.

Die Durchfuhr von Waren unter Zollkontrolle erfolgt nur im direkten Bahn- und Schiffsverkehrswege.

Die Durchführung der Zollvorschriften erfolgt: 1. bezüglich des Warenverkehrs über die Grenze zwischen dem k. u. k. und dem königlich-bulgargarischen Okkupationsgebiete durch k. u. k. militärische Zollämter; 2. bezüglich des Warenverkehrs über die ungarisch-serbische

Grenze durch königlich ungarische Zollämter; 3. bezüglich des Warenverkehrs über die Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien durch bosnisch-herzegowinische Zollämter.

Die Gewichtszölle werden vom Rohgewicht erhoben bei allen Waren, für die der Zoll 12 K. 50 S. für 100 Kilogramm nicht übersteigt. Bei Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht wird ein Stückzoll von 2 K. 50 S. erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsatz von 375 K. oder mehr für 100 Kilogramm oder einem Stückzoll unterliegen.

Von der Zollpflicht sind befreit: 1. Liebesgaben für österreichisch-ungarische oder verbündete Truppen; 2. Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder Militärverwaltung oder für die Feldarmee einer verbündeten Macht eingeführt werden; 3. Waren, die von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Feldarmee oder Militärverwaltung oder von Angehörigen der Feldarmee einer verbündeten Macht zum eigenen Gebrauch eingeführt werden; 4. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung dienen; 5. Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute und Schiffer, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch, oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mitgeführt werden.

Die Verordnung und der einen Bestandteil derselben bildende Zolltarif treten am 10. April 1916 in Kraft.

### Zolltarif.

Nr.	Warenbeschreibung	Zolltarif	
		Maßstab	Einheitsfuß
1 a)	Weizen, Roggen	100 Kg.	5.—
b)	Gerste, Mais, Hafer und andre Getreidearten, auch gemälzt	" "	2.50
2	Reis, auch geschält	" "	5.—
3	Kartoffeln	" "	2.50
4	Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst:		
a)	frisch	" "	4.—
b)	getrocknet, gedörst und in anderer Weise einfach zubereitet	" "	12.—
5	Süßfrüchte, frisch und getrocknet	" "	10.—
6	Kaffee:		
a)	roh	" "	150.—
b)	gebrannt	" "	200.—
7	Kaffeeturrogate	" "	25.—
8	Tea	" "	150.—
9	Getränke	" "	100.—
10	Hopfen und Hopfenmehl	" "	4.—
11	Fleisch und Speck:		
a)	frisch	" "	20.—
b)	zubereitet, auch Würstwaren	" "	50.—
12	Heringe, gesalzen	" "	3.—
13	Fische, gesalzen (mit Ausnahme der gesalzenen Heringe) mariniert oder geräuchert	" "	30.—
14	Müllereierzeugnisse	" "	10.—
15	Feite, Öle	" "	20.—
16	Stärke aller Art	" "	15.—
17	Zucker	" "	50.—
18	Branntwein aller Art (mit Ausnahme des aus Stärke und zuderhaltigen Stoffen gewonnenen und dem Monopol unterliegenden Alkohols):		
a)	in Fässern	" "	350.—
b)	in andern Behältnissen	" "	450.—
19	Wein:		
a)	in Fässern	" "	50.—
b)	in Flaschen	" "	100.—
c)	Schaumweine	" "	200.—
20	Bier aller Art	" "	15.—
21	Essig aller Art	" "	7.—
22	Hefe aller Art	" "	30.—
23	Mineralwässer aller Art	" "	2.—
24	Kakao, Schokolade, Zuckerwerk und andre mit Zucker zubereitete Nahrungs- und Genussmittel	" "	100.—
25	Nicht besonders benannte Nahrungs- und Genussmittel ohne Zudergehalt	" "	20.—
26	Speisefette aller Art	" "	50.—
27	Farberden, Gips, Kreide, gebrannt, gemahlen, auch geschönt, Zement	" "	—50
28	Destillationsprodukte des Rohöls (mit Ausnahme des dem Monopol unterlieg. Leichtpetroleums, ferner Destillationsprodukte), der Bitumene (Asphalt), der Rohsteere und der Kohle, Petroleum	" "	5.—
29 a)	Wachs, technische Feite und Fettsäuren	" "	10.—
b)	Kerzen und Lichte aller Art	" "	30.—
30	Wagenschmiere, Wachs und Buchsfette sowie andre zubereitete Fettungs- und Schmiermittel	" "	10.—
31	Seifen:		
a)	Waschseife aller Art	" "	10.—
b)	Toiletteseife	" "	15.—
32	Soda, Borax, Natrium, Chloralkali	" "	1.—
33	Essigessenz	" "	40.—
34	Zubereitete Farben und Tinten	" "	20.—
35	Firnisse und Lacke	" "	30.—
36	Riech- und Schönheitsmittel aller Art	" "	300.—
37	Baumwolle:		
a)	Garne	" "	25.—